

Recht 4

Mag. Kornelia Loidl
Sachbearbeiterin

Abt-R4@bml.gv.at
+43 1 71100 6972
Stubenring 1, 1010 Wien

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

Stubenbastei 5
1010 Wien
E-Mail-Nachricht an: v11@bmk.gv.at;

Geschäftszahl: 2022-0.539.259

Ihr Zeichen: 2022-0.503.125

Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf:

Zu Z 1:

In dieser Ziffer wäre der Ausdruck „§ 47 Abs. 1, 2, 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 47 Abs. 1 und 4“ zu ersetzen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 7):

Als Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs. 7 *„Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen“*, bezeichnet. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollten aus ho. Sicht die betreffenden Vorhaben des Anhangs 1 explizit in der gesetzlichen Definition der *„Vorhaben der Energiewende“* aufgelistet werden.

Laut den vorgeschlagenen Erläuterungen soll der Begriff „Vorhaben der Energiewende“ u.a. „Wasserkraftanlagen“ gemäß Anhang 1 Z 30 und „Stauwerke“ gemäß Z 31 umfassen. Der Vorhabenskategorie der Z 31 unterliegen auch Stauhaltungen, die z.B. der Bewässerung von Flächen oder der Kunstschneeproduktion dienen (vgl. auch Schmelz/Schwarzer, UVP-G

ON 1.00 K 3 zu Z 31 UVP-G, rdb.at). Ein Zusammenhang mit der „*Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien*“ ist bei solchen Vorhaben allerdings nicht ersichtlich.

Zu Z 7, 8 und 9 (§ 3 Abs. 4a und 5):

Bei Vorhaben der Ziffern 18 lit. f („*Neuerrichtung von Industrieparks*“ auf unversiegelten Flächen), 19 lit. d, 19 lit. f („*Neuerrichtung von Einkaufszentren*“ auf unversiegelten Flächen etc.) und 21 lit. c („*Neuerrichtung von Parkplätzen*“ auf unversiegelten Flächen) soll die Einzelfallprüfung einer allfälligen UVP-Pflicht darauf beschränkt werden, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Solche Vorhaben können auch mit (erheblichen) Auswirkungen auf das Grundwasser verbunden sein. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Beurteilung der Umweltauswirkungen wäre daher auch dieser Aspekt in die Einzelfallprüfung miteinzubeziehen.

Zu Z 14 und 35 (§ 4a und § 17 Abs. 5):

Diese Bestimmungen weisen raumordnungsrechtliche (§ 4a - Windkraftanlagen) und naturschutzrechtliche (§ 17 Abs. 5 - Landschaftsbild) Inhalte auf und es mangelt dabei an einer ausreichenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Aus diesem Grunde erscheint eine verfassungsrechtliche Absicherung geboten.

Zu Z 22 (§ 9 Abs. 6):

Durch die Vorverlegung des für die Erhebung von Einwendungen maßgeblichen Zeitpunktes müssen Parteien ihre Einwendungen allein auf der Grundlage der aufgelegten Unterlagen abgeben, um den Verlust der Parteistellung zu verhindern. Personen, die nicht innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erhoben haben, können daher auch nicht mehr als Parteien zu Gutachten, die erst anlässlich einer später erfolgenden Kundmachung bzw. Durchführung der mündlichen Verhandlung zugänglich gemacht werden, Stellung nehmen.

Zu Z 25 (§ 12 Abs. 7):

Die beabsichtigte Neuregelung kann zur Folge haben, dass in Fällen, in denen zwischen dem Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage und dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein längerer Zeitraum liegt, der für die Beurteilung maßgebliche Stand der Technik unter Umständen nicht mehr aktuell ist und daher die Entscheidungsfindung der Behörde auf der Basis von bereits „veralteten“ Grundlagen zu erfolgen hätte.

Zu Z 34, 35 und 36 (§ 17 Abs. 4, 5 und 5a):**Aus wasserrechtlicher Sicht:**

Mit den Bestimmungen soll für Vorhaben der Energiewende mehr Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Fixierung ökologischer Kompensationsmaßnahmen, eine Entkopplung ökologischer Maßnahmen von der Genehmigung sowie die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Umwelteingriffen geschaffen werden.

Das Konzept einer Kompensation geplanter Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. durch Ausgleichszahlungen steht in Konflikt mit Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, der zur Durchführung geeigneter Minderungsmaßnahmen verpflichtet, um den aus einem Vorhaben resultierenden, negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entgegenzuwirken. § 17 Abs. 5a wäre somit insofern einzuschränken, als eine Anwendung dieser Bestimmung in Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand ausgeschlossen wird (siehe auch unten angeführten Änderungsvorschlag für Abs. 5a erster Satz).

Gemäß Abs. 5 letzter Satz „*gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*“ Nach ho. Verständnis ist dementsprechend auch weiterhin eine Abwägung öffentlicher Interessen erforderlich. Das in der Bestimmung angeführte „hohe öffentliche Interesse“ ist anderen öffentlichen Interessen auch nicht a priori übergeordnet.

Aus forstrechtlicher Sicht:

Nach Abs. 5 ist das Projekt abzuweisen, wenn auch durch Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen werden hier nicht genannt) schwerwiegende Umweltbelastungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß verringert werden können.

Dass ein Antrag nun auch dann nicht abzuweisen ist, wenn Ausgleichszahlungen für nicht durchführbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geleistet werden, wird darin aber nicht normiert. Die Bestimmung des Abs. 5 sollte insofern im Sinne der Rechtsklarheit verbessert werden. Zudem müsste die Höhe der Ausgleichszahlung konkretisiert werden.

Nach § 18 Abs. 3 letzter Satz des Forstgesetzes 1975 ist eine Rodungersatzleistung in Form eines Geldbetrages eine Einnahme des Bundes.

Im UVP-Verfahren sind die Bestimmungen des jeweiligen Materiengesetzes anzuwenden (§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000).

Nach § 18 Abs. 3 Forstgesetz 1975 ist ein Geldbetrag vorzuschreiben, wenn die Vorschreibung einer Ersatzleistung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dieser bildet eine Einnahme des Bundes.

Wenn hinsichtlich einer Umweltbelastung, wozu auch der Verlust der (in § 6 Forstgesetz 1975 definierten) Wirkungen des Waldes zählt, nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 eine Ausgleichsmaßnahme zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes vorzuschreiben ist und diese Ausgleichsmaßnahme nach der beabsichtigten Bestimmung nicht durchgeführt werden kann, ist diese Ausgleichszahlung eine Einnahme des Bundes, nicht aber des Landes. Diese ist entsprechend § 18 Abs. 3 Forstgesetz 1975 zu verwenden.

Daher sollte diese beabsichtigte Bestimmung zumindest wie folgt abgeändert und durch eine neuen Abs. 5b ergänzt werden. Diese Änderungen könnten wie folgt lauten:

„(5a) Soweit dies in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, kann für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ein Konzept, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung, Maßnahmenbeschreibung, Zeitpunkt der Umsetzung, Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings sowie Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Ist die Vorschreibung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung vorzuschreiben. Diese bildet eine Einnahme des Landes und ist für Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes zu verwenden, sofern nicht Abs. 5b gegeben ist.

(5b) Handelt es sich bei der nicht durchführbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme um eine Ersatzleistung nach § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, ist als Ausgleichszahlung ein Geldbetrag nach § 18 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975 vorzuschreiben. Dieser bildet eine Einnahme des Bundes und ist entsprechend dieser Bestimmung zu verwenden.“

Zu Z 44 (§ 19 Abs. 10):

§ 19 Abs. 10 und § 40 regeln die Voraussetzungen für eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte in § 19 Abs. 10 auf § 40 hingewiesen werden.

Zu § 47:

In dieser Bestimmung wäre hinsichtlich der §§ 24i bis 24l folgende, zusätzliche Vollzugsklausel aufzunehmen:

„(6) Für die Vollziehung der §§ 24i bis 24l ist der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zuständig.“

Zu Anhang 1:**Zu Anhang 1 Z 2 lit. e:**

Bereits jetzt kann nach Großereignissen und/oder umfangreichen Sperrenräumungen keine Behandlung der anfallenden (Wildbach-)Sedimente erreicht werden, ein Großteil muss deponiert werden, auch wenn es sich mitunter um einen wertvollen Rohstoff (beispielsweise Kalkschotter) aus unberührten alpinen Gebieten handelt, der einer Verwendung an Stelle wertvoller primärer Ressourcen offenstehen würde.

Abfallrechtlich als Bodenaushub (ggf. Bodenbestandteile) qualifiziert, wird durch eine zusätzliche Erschwerung der Aufbereitung eine Änderung dieses Umstandes – und damit eines der Ziele der Kreislaufwirtschaftsstrategie - nicht zu erreichen sein.

Anlagen zur Aufbereitung von Wildbachsedimenten wären daher auszunehmen.

Zu Anhang 1 Z 12:

Die Z 12 des Anhangs 1 umfasst in mehreren lit. die „Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneidungszwecke“. Da es sich dabei um wasserwirtschaftlich besonders bedeutsame Vorhaben handelt, sollten diese Tatbestände aus systematischen Gründen in den Abschnitt „Wasserwirtschaft“ (Anhang 1 Z 30 bis 42) des Anhangs 1 übergeführt werden. Jedenfalls wäre Z 12 des Anhangs 1 auch in den Aufzählungen der §§ 24i, 24j und 24k anzuführen.

Zu Anhang 1 Z 35 lit. b:

Eine Ausnahme für Entwässerungen von Rutschungsgebieten wäre vorzusehen.

Zu Anhang 1 Z 43:

Laut Erläuterungen „gelten als Beobachtungsgebiete bzw. voraussichtliche Maßnahmenggebiete“, die in Zusammenhang mit der Einzelfallprüfung von Intensivtierhaltungen von Relevanz sind, „jene Gebiete, die in der Karte G-ZUST 4 – Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete sowie Trend gemäß QZV Chemie

GW für Nitrat (2018-2020) des 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 mit dem Kartenstand von Dezember 2021 als solche ausgewiesen sind“. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diese Karte Beobachtungs- oder voraussichtliche Maßnahmenggebiete nicht rechtsverbindlich gemäß § 33f WRG 1959 ausweist, sondern ebenso wie die über denselben link abrufbare – im Maßstab noch genauere – Web-GIS-Anwendung der Information über diese Gebiete dient. Weitere Details hinsichtlich dieser Gebiete können erforderlichenfalls auch bei den Ämtern der Landesregierungen abgefragt werden. In den Erläuterungen könnte dies deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, wenn von einer „Ersichtlichmachung“ von Beobachtungsgebieten beziehungsweise voraussichtlichen Maßnahmenggebieten gesprochen werden würde.

Zu Anhang 1 Z 46:

In den diesbezüglichen Erläuterungen sollte folgende Änderung aufgenommen werden:

Der vorletzte Satz sollte wie folgt lauten, da auch die Nutz- und Erholungswirkung (geringere) Bedeutung haben:

„Die Bedeutung des forstlichen Bewuchses in der Kampfzone des Waldes und von Windschutzanlagen besteht insbesondere in deren Schutzwirkung und Wohlfahrtswirkung.“

Zu den Leitfäden:

In den Erläuterungen wird seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Erarbeitung von Leitfäden als Hilfestellung für die Dokumentation und Bewertung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Bezug auf § 17 Abs. 2 („Minimierungsgebot“) in Aussicht gestellt (siehe Seite 1 und 8 der Erläuterungen).

Aufgrund der unterschiedlichen Begriffsdefinitionen und Datengrundlagen im Zusammenhang mit „Flächeninanspruchnahme“ und „Bodenversiegelung“ sollte im Zuge der Erarbeitung dieses Leitfadens auf die inhaltliche Kohärenz mit der „Bodenstrategie für Österreich“ geachtet werden, die aktuell im Rahmen der ÖROK erarbeitet wird.

7. September 2022

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Anna Zauner

Elektronisch gefertigt

